



Nachhaltige Investitionen

**Methodik zur Ermittlung »Nachhaltiger Investitionen«
nach Art. 2 Nr. 17 SFDR**

Veröffentlicht: 12. März 2025

Ausgangslage

Ab dem 01.01.2023 ist verpflichtend für jedes Finanzprodukt, das nach Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU)2019/2088 (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR) klassifiziert ist, den vorvertraglichen Dokumenten des Finanzproduktes ein Anhang über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Finanzproduktes hinzuzufügen. Im Kontext des regulatorisch vorgegebenen Formates wird auf »nachhaltige Investitionen« eingegangen, die abseits des Art. 2 Nr. 17 SFDR nicht näher definiert werden. Ziel des vorliegenden Dokumentes ist es, Transparenz zu schaffen über das Verständnis der Definition »nachhaltiger Investitionen« durch die BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH.

Rechtliche Grundlage

Artikel 2 der SFDR widmet sich Begriffsbestimmungen. Gemäß Nummer 17 dieses Artikels »bezeichnet der Ausdruck ‚nachhaltige Investition‘ eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines **Umweltziels** beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen **keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen** und die Unternehmen, in die investiert wird, **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften«.

Zusammenfassend werden an eine »nachhaltige Investitionen« drei kumulativ zu erfüllende Anforderungen gestellt:

1. Zielbeitrag zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels,
2. keine erhebliche Beeinträchtigung von Umwelt- oder sozialen Zielen (sogenanntes Do-no-significant-Harm-Prinzip, DNSH) sowie
3. Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Erfüllung der Anforderungen nach Verständnis der BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Zielsetzung der BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH ist die Entwicklung einer validen Methodik, die auf den Kenntnissen und Fähigkeiten renommierter ESG-Datenanbieter aufbaut und einheitlich und unabhängig von persönlichen Einzelinteressen eine unternehmensweite Vergleichbarkeit herstellt. Ein solches Vorgehen basiert daher auf qualitativen Einschätzungen¹ der entsprechenden, unabhängig vom Einfluss der BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft

¹ »Qualitative Einschätzungen« durch ESG-Ratingagenturen beziehen sich auf die Berücksichtigung von Merkmalen wie Trends oder dem Vorhandensein und der Geeignetheit von Policies, Zielen oder Initiativen auf Ebene des investierten Unternehmens, im Gegensatz zu rein quantitativen Erhebungen wie dem Umsatzanteil aus bestimmten Geschäftstätigkeiten.

mbH agierenden Ratingagenturen, die auf Seite der BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH in einem rein quantitativen Modell umgesetzt werden.

Zur Ermittlung »nachhaltiger Investitionen« sollen daher Bewertungen zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der UN, den Sustainable Development Goals (SDGs), die im Rahmen der Agenda 2030 festgelegt wurden, wesentlich sein. An diesen soll insbesondere das Vorliegen eines Zielbeitrags bei gleichzeitiger Einhaltung des DNSH-Prinzips gemessen werden können, aber aufgrund des ganzheitlichen Charakters der SDGs auch Schlüsse auf eine gute Governance möglich werden. Darüber hinaus sollen Marktstandards (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht [BaFin] oder der Branchenverbände Deutsche Kreditwirtschaft [DK], Deutscher Derivate Verband [DDV] und Bundesverband Investment und Asset Management [BVI]) und internationale Rahmenwerke (z. B. UN Global Compact) Anwendung finden.

Zielbeitrag

Die Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) ist ein globaler Plan zur Förderung nachhaltigen Friedens und Wohlstands und zum Schutz unseres Planeten. Seit 2016 arbeiten alle Länder daran, diese gemeinsame Vision zur Bekämpfung der Armut und Reduzierung von Ungleichheiten in nationale Entwicklungspläne zu überführen.² Die SDGs haben einen ganzheitlichen Charakter und wirken so jeweils nicht einzig auf einen Beitrag zum Umwelt- oder sozialen Ziel, wie es die SFDR vorsieht. Dennoch kann ein tendenziell überwiegender Einfluss je SDG bezogen auf die umwelt- oder soziale Dimension identifiziert werden. Eine entsprechende und im Rahmen der weiteren Kalkulation genutzte Zuordnung ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Zuordnung von SDGs zu EU-Zieldimensionen

Umweltziel	Soziales Ziel
	1 Keine Armut
	2 Kein Hunger
	3 Gesundheit und Wohlergehen
	4 Hochwertige Bildung
	5 Geschlechtergleichheit
6 Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen	
7 Bezahlbare und saubere Energie	
	8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
9 Industrie, Innovation und Infrastruktur	
	10 Weniger Ungleichheiten
11 Nachhaltige Städte und Gemeinden	
12 Nachhaltiger Konsum und Produktion	
13 Maßnahmen zum Klimaschutz	
14 Leben unter Wasser	

² Quelle: <https://unric.org/de/17ziele/>

Umweltziel

15 Leben an Land

Soziales Ziel

16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Bewertungen zu den SDGs werden durch renommierte ESG-Ratingagenturen in der Regel durch die Konformität, Neutralität oder Non-Konformität des bewerteten Emittenten gegenüber dem jeweiligen SDG ausgedrückt. Weiterhin werden eine deutliche Konformität bzw. deutliche Non-Konformität ausgewiesen.

Nach Ansicht der BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH lassen sich die SDGs nicht untereinander gewichten oder gegeneinander aufwiegen. Die Non-Konformität gegenüber einem SDG soll daher nicht durch die Konformität gegenüber andere SDGs ausgeglichen werden können. Weiterhin kann durch alleiniges Ausbleiben von Non-Konformität noch nicht von einem Zielbeitrag ausgegangen werden. Daher lässt sich von einem Zielbeitrag zum Umwelt- oder sozialen Ziel nur ausgehen, wenn mindestens eine der jeweiligen Dimension zugeordneten Bewertungen für den Emittenten als konform eingestuft wird, während keine anderen der gleichen Dimension zugeordneten Bewertungen als non-konform oder schlechter bewertet wurden.

Abbildung 1: Zielbeitrag anhand von SDG-Bewertungen innerhalb der jeweiligen Zieldimension

deutlich konform			SDG D						} mind. 1. SDG
konform		SDG B			SDG E			SDG H	
neutral	SDG A		SDG C					SDG G	} 0 SDGs
non-konform					SDG F				
deutlich non-konform									

Do no significant harm (DNSH)

Artikel 2 Nummer 17 der SFDR nennt als Bedingung für das Vorliegen einer »nachhaltigen Investition«, dass keines der vorgenannten Ziele (Umwelt- oder soziales Ziel) erheblich beeinträchtigt werden darf. Folglich sind im Sinne des DNSH die gleichen Kriterien heranzuziehen, aus denen sich ein Zielbeitrag ableiten lässt. Da im Rahmen des Art. 2 Nr. 17 SFDR in Bezug auf das DNSH-Prinzip nicht zwischen der ökologischen und der sozialen Dimension unterschieden wird, scheint der Ausschluss solcher Emittenten, die gegenüber einem der 16 betrachteten SDGs als deutlich non-konform bewertet werden, naheliegend.

Weiterhin wendet die BaFin in der Verwaltungspraxis die Konsultationsfassung (13/2021) der Richtlinie für nachhaltige Investmentvermögen an. Im Rahmen dieses Richtlinienentwurfes werden Mindestanforderungen an eine nicht erhebliche Beeinträchtigung von Umwelt- und Sozialzielen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR bzw. im Sinne des Art. 9 der Taxonomieverordnung formuliert. Diese besagen, dass Emittenten ihren Umsatz

- zu nicht mehr als 10% aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom,
- zu nicht mehr als 5% aus der Förderung von Kohle und Erdöl und

- nicht aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren.

Weiterhin hat die BaFin gegenüber der BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH die Anforderung formuliert, dass als »nachhaltig« bezeichnete Emittenten keinen Umsatz aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen (insbesondere biologischen und chemischen Waffen) erzielen sollen.

Um dem Marktstandard zu entsprechen, den die Branchenverbände DK, DDV und BVI miteinander im Rahmen der Ergänzung des Zielmarktkonzeptes um Angaben zu nachhaltigkeitsbezogenen Zielen und Nachhaltigkeitsfaktoren abgestimmt haben, ergänzt die BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH die vorgenannten Kriterien um Faktoren des genannten Zielmarktkonzeptes. In Folge dürfen Emittenten, die als »nachhaltig« bezeichnet werden, ihren Umsatz

- zu nicht mehr als 5% aus der Produktion von Tabak und
- zu nicht mehr als 10% im Zusammenhang mit Waffen generieren.

Darüber hinaus haben die European Supervisory Authorities (ESAs) klargestellt, dass im Rahmen der DNSH-Prüfung zwingend die Principal Adverse Impact (PAI)-Indikatoren aus Tabelle 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EU) 2022/1288 zu integrieren sind. Aus diesem Grund wird im Rahmen der DNSH-Prüfung auf die ebenfalls von der BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH entwickelte Methodik zur Ermittlung PAI-bezogener Grenzwerte zurückgegriffen. Eine Investition wird nicht als nachhaltig im Sinne des Artikel 2 Nummer 17 der SFDR bezeichnet, sofern eine Negativ-Indikation nach genannter Methodik gegenüber mindestens einem PAI-Indikator aus Tabelle 1 der genannten Verordnung vorliegt. Die Methodik zur Ermittlung PAI-bezogener Grenzwerte kann der Website der Gesellschaft entnommen werden.

Governance

Die Gesellschaft geht davon aus, dass wesentliche Governance-bezogene Kriterien bereits über die Berücksichtigung der SDGs im Rahmen der Ermittlung des Zielbeitrags sowie des vorbeschriebenen DNSH-Prinzips adressiert werden. Dennoch soll im Rahmen der vorliegenden Methodik sichergestellt werden, dass keine deutlichen Hinweise auf wesentliche Governance-bezogene Verfehlungen vorliegen. So wird sichergestellt, dass Emittenten nicht als »nachhaltig« bezeichnet werden, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen.

Berechnung des Anteils »nachhaltiger Investitionen« eines Finanzproduktes

Da die verwendeten Bewertungsmaßstäbe, insbesondere die zentralen Bewertungen zu den Sustainable Development Goals, nur auf Ebene des Emittenten vorliegen und nicht eine teilweise Beurteilung des Emittenten als »nachhaltig« zulassen, z.B. gemessen an Umsätzen oder Investitionsausgaben, wird auf Basis der vorgenannten Kriterien der jeweilige Anteil des Portfoliounternehmens am Finanzprodukt nur in Gänze als »nachhaltig« bezeichnet.

Im Rahmen der vorvertraglichen Informationen zu Finanzprodukten sind ab dem 01.01.2023 Mindestanteile »nachhaltiger Investitionen« anzugeben. Diese Mindestanteile repräsentieren die im Rahmen dieser Methodik dargestellten »nachhaltigen Investitionen« gem. Art. 2 Nr. 17 SFDR.

Version 3: Inhaltliche Überarbeitung: Streichung der anteiligen Anrechnung taxonomiekonformer Umsätze zur möglichen Beurteilung einer anteiligen »Nachhaltigkeit« von Portfoliounternehmen, da sich die Datenverfügbarkeit verbessert und sich somit die Notwendigkeit erübrigt hat, alternative Informationen in die Betrachtung einzubeziehen. Verbesserung der Verständlichkeit des Konzeptes durch Vereinfachung. Ergänzung von Version 2, welche die Integration der PAIs in die DNSH-Prüfung adressierte. Veröffentlichung Version 3 am 12.03.2025.

Erläuterungen und Disclaimer

Das vorliegende Dokument ist eine Marketingmitteilung. Es dient ausschließlich zu Informationszwecken und stellt weder eine Anlageberatung noch eine Empfehlung oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Anlageinstrumenten (einschließlich Fonds) dar. Die gegebenen Informationen können und sollen eine individuelle Beratung durch hierfür qualifizierte Personen nicht ersetzen. Alle Aussagen entsprechen den aktuellen Erkenntnissen von Bantleon und können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Etwaige Analysen und Meinungen stützen sich auf Berichte und Auswertungen öffentlich zugänglicher Quellen. Obwohl Bantleon der Auffassung ist, dass die Angaben auf verlässlichen Quellen beruhen und das Dokument mit größter Sorgfalt erstellt worden ist, kann für die Qualität, Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit der Informationen keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die sich aus der Nutzung dieser Informationen ergeben, wird ausgeschlossen. Die Weitergabe, Verbreitung oder Vervielfältigung des vorliegenden Dokuments – auch von Auszügen – sind ohne vorherige Zustimmung von Bantleon nicht gestattet.

Die vollständigen Angaben zu den von der Bantleon Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH verwalteten Publikumsfonds sind dem jeweiligen Verkaufsprospekt, dem Basisinformationsblatt (PRIIP-KID) sowie dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Diese Unterlagen stellen in ihrer jeweils aktuellen Fassung die allein verbindliche Grundlage für einen Kauf von Fondsanteilen dar. Sie können in deutscher Sprache kostenlos unter <http://www.bantleon.com> abgerufen oder in schriftlicher Form bei der Bantleon Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, An der Börse 7, 30159 Hannover (Kapitalverwaltungsgesellschaft) und der Bantleon GmbH, An der Börse 7, 30159 Hannover angefordert werden. Für die in Luxemburg verwaltete „BANTLEON SELECT SICAV“ können die Unterlagen zusätzlich in englischer Sprache kostenlos unter <http://www.bantleon.com> abgerufen oder in schriftlicher Form bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien (Kontakt- und Informationsstelle in Österreich), der Bantleon AG, Claridenstrasse 35, CH-8002 Zürich (Vertreter in der Schweiz) und bei der UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich (Zahlstelle in der Schweiz) angefordert werden.

Eine Zusammenfassung der Anlegerrechte inklusive weiterer Informationen zu Instrumenten der Rechtsdurchsetzung erhalten Sie in deutscher und englischer Sprache auf <https://www.bantleon.com/rechtliche-hinweise> bzw. <https://www.bantleon.com/en/general-information>. Die Bantleon Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH kann den Vertrieb von Publikumsfonds jederzeit widerrufen.

Die Berechnung der Wertentwicklung erfolgt auf Basis der täglichen Anteilspreise und der Wiederanlage der Ausschüttung (BVI-Methode). Sämtliche Kosten innerhalb des Fonds, mit Ausnahme des Ausgabeaufschlages, sind berücksichtigt. Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Fondsanteile können zusätzliche Kosten entstehen wie beispielsweise Gebühren, Provisionen und andere Entgelte, die in der Darstellung nicht berücksichtigt wurden und sich negativ auf die Wertentwicklung auswirken können. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Die ausgegebenen Fondsanteile der Publikumsfonds dürfen nur in solchen Rechtsordnungen zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Insbesondere dürfen die Fondsanteile weder an Personen innerhalb der USA noch an oder für Rechnung von US-Staatsbürgern, von in den USA ansässigen Personen oder von anderen Personen, die nach den in den USA geltenden Vorschriften als »US-Person« gelten, zum Kauf angeboten oder an diese verkauft werden. Dieses Dokument und die in ihm enthaltenen Informationen dürfen nicht in den USA verbreitet werden. Die Verbreitung und Veröffentlichung dieses Dokuments sowie das Angebot oder ein Verkauf der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Sämtliche Angaben wurden mit höchster Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung für etwaige Schäden, die direkt oder indirekt mit den vorliegenden Informationen zusammenhängen, ist ausgeschlossen.

Wird in diesem Dokument allein die Bezeichnung »Bantleon« ohne Zusatz verwendet, sind damit die Bantleon AG mit Sitz in Zürich (Schweiz) und sämtliche mit ihr verbundenen Unternehmen, insbesondere Tochtergesellschaften, gemeint (auch »Bantleon Gruppe«).

Stand: Januar 2025